

und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt.

In der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

7.1 Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 13. Oktober 2000 — II A 6 — H 2202 — 1/00 — seinen Jahresabschlusserlass für das Haushaltsjahr 2000 mitgeteilt und gebeten, die von den Regelungen betroffenen Landesdienststellen zu unterrichten.

Hinsichtlich der Regelungen für den Jahresabschluss im automatisierten Verfahren (HKR-Verfahren) ergeht eine be-

sondere Weisung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main, die auch allen Landesdienststellen zugeht, die Bundesmittel bewirtschaften.

7.2 Die Kassen des Landes — mit Ausnahme der Staatshauptkasse — sind von den Regelungen im Jahresabschlusserlass des Bundes nicht betroffen.

7.3 Für die Staatshauptkasse bestimme ich als Abschlusstag für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes den 4. Januar 2001.

Die Abschlussunterlagen für den Monat Dezember 2000 sind der Bundeskasse Frankfurt am Main bis zum 5. Januar 2001 vorzulegen.

Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2000 ergeht besonderer Erlass.

870

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für die Teilstudiengänge Soziologie und Politologie mit dem Abschluss Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1999

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000, hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 18. Oktober 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/525 — 134

StAnz. 45/2000 S. 3607

Gliederung

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Fremdsprachenkenntnisse
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Berufspraktische Tätigkeit
 - 2.5 Weiterführende Studien

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Grundstudium
 - 1.1 Ziele des Grundstudiums
 - 1.2 Teilbereiche des Grundstudiums
 - 1.3 Lehrveranstaltungen
2. Hauptstudium
 - 2.1 Ziele des Hauptstudiums
 - 2.2 Lehrveranstaltungen im Hauptfach Soziologie
 - 2.3 Lehrveranstaltungen im Hauptfach Politologie
3. Lehr- und Lernformen
4. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung
5. Prüfungen
 - 5.1 Studienbegleitende Zwischenprüfung
 - 5.1.1 Prüfungsbereiche
 - 5.1.2 Durchführung der Zwischenprüfung

- 5.2 Magisterprüfung
 - 5.2.1 Prüfungsbereiche
 - 5.2.2 Durchführung der Magisterprüfung
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Abschlussgrad
8. Sammelbescheinigung
9. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22, 1998, S. 431 ff.)
- HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr. 13, S. 325 ff.)
- MAPO = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

Vorbemerkung

Nach der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) oder einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994“ (MAPO) in der jeweils gültigen Fassung kann Soziologie bzw. Politologie als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.

Wird das Fach Soziologie oder Politologie als Hauptfach studiert, so ist es zum Erreichen eines M.A.-Abschlusses mit einem weiteren Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern zu kombinieren. Die Fächer Soziologie und Politologie können nicht miteinander als Hauptfächer, aber als Haupt- und Nebenfach kombiniert werden. Zu den zugelassenen Haupt- und Nebenfächern sowie zu den vor-

geschriebenen und ausgeschlossenen Fächerkombinationen vgl. im Übrigen MAPO, Anhang I und II.

Diese Studienordnung regelt das Studium der Soziologie bzw. Politologie als Hauptfach.

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Studienordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Teil I: Ziele des Studiums

Der Fachbereich legt Wert darauf, die Fächer Soziologie und Politologie nicht künstlich zu trennen. Es gibt einen gemeinsamen Bestand an grundlegenden theoretischen Paradigmen, an Forschungsmethoden und an wissenschaftstheoretischer Reflexion, der eine gemeinsame Grundausbildung möglich und sinnvoll macht. Andererseits bestehen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte und Arbeitsbereiche, auch spezifische Traditionen, die sich im Hauptstudium als unterschiedliche Spezialisierungen niederschlagen.

Der Magisterstudiengang eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, im Studium interdisziplinäre Bezüge herzustellen. Die Wahl des weiteren Hauptfaches bzw. der beiden Nebenfächer spielt dabei eine bedeutende Rolle. Vermittelt über sie wird eine stärkere Ausrichtung des Studiums auf philosophische und philologische Fächer ermöglicht. Die traditionellen Bindungen von Soziologie und Politologie zur Philosophie sind im Diplomstudiengang fast ausgeschlossen und sollen deshalb über den Magisterstudiengang wieder hergestellt werden.

Das weitere Hauptfach bzw. die beiden Nebenfächer sollen das Studium sinnvoll ergänzen und mit den im Hauptstudium nach eigenen Interessen gestalteten individuellen Studienschwerpunkten koordiniert werden. Vermittelt über den Zusammenhang von Studienschwerpunkt und weiterem Hauptfach bzw. den beiden Nebenfächern wird den Studierenden die Entwicklung eines individuellen Qualifikationsprofils ermöglicht.

Die folgenden allgemeinen Studienziele werden angestrebt:

- Das Studium der Soziologie bzw. der Politologie soll auf der Grundlage von Kenntnissen über die grundlegenden Lehren und kritischem Denken zu einer Einsicht in die Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens befähigen. Es soll die gesellschaftliche Praxis wissenschaftlich durchleuchten und die Studierenden in die Lage versetzen, auch gegenüber ihrer angestrebten beruflichen Praxis kritisch Stellung zu beziehen.
- Das Studium der Soziologie bzw. der Politologie soll die Kompetenz vermitteln, den geschichtlichen Entstehungskontext sozialwissenschaftlicher Theorien und das Verhältnis von Alltagswissen und Theoriekonstruktion und -anwendung zu erfassen. Es soll dazu befähigen, Anwendung, Verwertung und gesellschaftlichen Interessenbezug sozialwissenschaftlicher Theorien beurteilen zu können. Es soll dazu dienen, individuelles und kollektives Handeln und Handlungsdeterminanten in Studium und Beruf vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse kritisch analysieren und beurteilen zu können. Der Blick der Sozialwissenschaftlerin soll bei der Untersuchung von Herrschafts- und Abhängigkeits-, Macht- und Gewaltverhältnissen auch auf deren geschlechtsspezifische Bedingtheiten und Wirkungen gerichtet werden. Der Fachbereich hat deshalb einen eigenen Schwerpunkt Frauenforschung eingerichtet.
- Im Studium wird auch besonderes Gewicht auf die Vermittlung von Forschungskompetenzen gelegt. Es geht dabei um die Methoden der empirischen Sozialforschung und ihre statistischen Grundlagen sowie die praktische, projektbezogene Anwendung eines breiten Spektrums von sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Dazu gehört auch die wissenschaftstheoretische und ideologiekritische Reflexion von Theorien wie Methoden auf ihre geschlechts-, kultur- und klassen/schichtspezifischen Determinanten. Ebenso sollen die gesellschaftlichen Folgewirkungen der Forschung eingeschätzt werden können.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 68 HHG, Hochschulzugang) für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

1.2 Fremdsprachenkenntnisse

Für ein qualifiziertes Studium der Soziologie bzw. der Politologie sind gute Englischkenntnisse unabdingbar.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind mindestens ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzu-

weisen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss. Studierende, die über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht verfügen, müssen sich diese während des Grundstudiums aneignen. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt unter den Bedingungen des Anhangs IV MAPO bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester (WS) und zum Sommersemester (SS) aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Dieser Studienordnung geht von einem achtsemestrigen Studium der Soziologie bzw. Politologie aus. Zur Regelstudienzeit vgl. § 4 MAPO. Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es ermöglicht, das Studium innerhalb der genannten Zeit erfolgreich abzuschließen.

2.8 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in:

- a) ein Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern (1.–4. Fachsemester), das durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung abgeschlossen wird,
- b) ein Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern (5.–8. Fachsemester). Daran schließt sich eine Magisterprüfung an.

2.4 Berufspraktische Tätigkeit

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an einem Berufspraktikum teilzunehmen. Der Fachbereich wird die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen unterstützen.

2.5 Weiterführende Studien

Im Anschluss an die Magisterprüfung in Soziologie bzw. Politologie ist am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften die Promotion zum „Dr. phil.“ in den Fächern Soziologie, Politologie und Didaktik der Sozialwissenschaften möglich (vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (Abl. 1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung). Die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen (Doktorandinnenkolloquien) wird empfohlen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

Das Studium der Soziologie bzw. Politologie gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Gesamtvolumen für das Hauptfach beträgt 76 SWS.

1. Grundstudium

1.1 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die Grundkenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Lernziele der Grundstudienphase sind:

- der Erwerb von Grundkenntnissen in den unter 1.2 beschriebenen Teilbereichen,
- Vertrautheit mit den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens,
- Klärung und Förderung des Interesses der Studierenden am Studium der Sozialwissenschaften,
- die Fähigkeit zur sozialwissenschaftlich fundierten Reflexion der individuellen und kollektiven Lage der Studierenden sowie die Förderung der Bereitschaft zur Beteiligung an den institutionellen und politischen Prozessen in der Hochschule und in der Gesellschaft,
- die Fähigkeit zur Entwicklung von Entscheidungskriterien für eine sinnvolle Gestaltung des Hauptstudiums.

Das Erreichen dieser Ziele wird in den Veranstaltungen des Grundstudiums dadurch gefördert, dass den Studierenden durch die Möglichkeit von Kleingruppenarbeit (Tutorien) die Gelegenheit zum Lernen in der Gruppe sowie zum Erwerb von Diskussionsfähigkeit gegeben wird. Die Teilnahme an Tutorien ist freiwillig.

1.2 Teilbereiche des Grundstudiums

Das Grundstudium ist für die beiden unterschiedlichen Magisterstudiengänge Soziologie und Politologie weitgehend integriert angelegt:

Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Teilbereiche:

- a) Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) mit folgenden Teilgebieten:
 - Geschichte der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung (G 1),
 - Grundlegende konkurrierende Paradigmen sozialwissenschaftlicher Theorien (G 2),
- b) Statistik (GM 1) und Methoden der empirischen Sozialforschung (GM 2),
- c) Soziologie (GS) mit folgenden Teilgebieten:
 - Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (GS 1),
 - Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen) (GS 2),
 - Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit) (GS 3),
 - Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GS 4),
 - Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) (GS 5),
 - Kultur, Wissen, Religion, Sprache (GS 6),
 - Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung (GS 7),
 - Massenmedien (GS 8),
- d) Politologie (GP) mit folgenden Teilgebieten:
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP 1),
 - Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen) (GP 2),
 - Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP 3),
 - Internationale Beziehungen und Außenpolitik (GP 4),
 - Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GP 5),
 - Politische Sozialisation (GP 6),
 - Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse) (GP 7),
- e) Lehrveranstaltungen freier Wahl
 Lehrveranstaltungen freier Wahl sollen unabhängig von den Haupt- und Nebenfächern Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Es sind Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern im Umfang von 4 SWS zu besuchen.

1.3 Lehrveranstaltungen

Das Grundstudium umfasst entsprechend den unter 1.2 genannten Teilbereichen die folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 44 SWS:

- a) Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) (10—12 SWS):
 - 1 Veranstaltung Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften (2—4 SWS),
 - 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),
 - Proseminare (2 × 2 SWS), die auf den besuchten Grundkursen bzw. Vorlesungen mit Übung aufbauen;
- b) Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (12 SWS):
 Grundlagen, Grundbegriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM 1):
 - 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),
 Methoden der empirischen Sozialforschung (Techniken der Datenerhebung) (GM 2):
 - 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),

Statistik oder Wissenschaftstheorie oder Datenaufbereitung und elektronische Datenverarbeitung (GM):

— Proseminare (2 × 2 SWS),

- c) Teilgebiete der Soziologie (GS) und der Politologie (GP) (18—16 SWS):

— 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Politologie (4 SWS),

— 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Soziologie (4 SWS),

— Proseminare, die auf den besuchten Grundkursen bzw. Vorlesungen mit Übung aufbauen (3 × 2 SWS).

Weitere Grundstudiumsveranstaltungen nach Wahl (4—2 SWS, je nach Umfang der Einführungsveranstaltung) in weiteren noch nicht berücksichtigten Teilgebieten.

- d) Veranstaltungen freier Wahl um Umfang von 4 SWS

2. Hauptstudium

Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich vor der Aufnahme des Hauptstudiums durch die Studienfachberatung über die möglichen Studienschwerpunkte beraten zu lassen.

2.1 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Hierbei erfolgt eine Differenzierung des Studiums entsprechend dem jeweiligen Abschluss „M.A. in Soziologie“ bzw. „M.A. in Politologie“. Unbeschadet dieser Differenzierung besteht eine interdisziplinäre Verbindung beider Fächer durch den Teilbereich „Allgemeine Sozialwissenschaft“.

Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften ermöglicht durch die Koordination seiner Lehrveranstaltungen das Studium an Studienschwerpunkten auszurichten. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs enthält Angaben über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Studienschwerpunkten.

2.2 Lehrveranstaltungen im Hauptfach Soziologie

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Hauptfach Soziologie setzt den Besuch mindestens folgender Lehrveranstaltungen voraus:

- a) Allgemeine Sozialwissenschaft (8 SWS):

4 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare wahlweise aus den Teilgebieten:

1. Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften,
2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung,
3. Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden;

- b) Soziologie (20 SWS):

6 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare (12 SWS) wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten der Soziologie:

1. Sozialstruktur und soziale Ungleichheit,
2. Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen),
3. Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit),
4. Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
5. Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch),
6. Kultur, Wissen, Religion, Sprache,
7. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung,
8. Massenmedien.

Die Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung sowie die Problemlage, Forschung und Theoriebildung in einem Teilgebiet der Soziologie sollen bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden. Unter den gewählten Veranstaltungen muss sich mindestens ein Empiriepraktikum befinden.

sowie 4 Veranstaltungen im Studienschwerpunkt, davon mindestens 3 Seminare (8 SWS).

- c) Veranstaltungen freier Wahl um Umfang von 4 SWS.

2.3 Lehrveranstaltungen im Hauptfach Politologie

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Hauptfach Politologie setzt den Besuch mindestens folgender Lehrveranstaltungen voraus:

- a) Allgemeine Sozialwissenschaft (8 SWS):
 - 4 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare wahlweise aus den Teilgebieten:
 1. Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften,
 2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung,
 3. Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden;
- b) Politologie (20 SWS):
 - 6 Veranstaltungen davon mindestens 3 Seminare (12 SWS) wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten der Politologie:
 1. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
 2. Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen),
 3. Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
 4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
 5. Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
 6. Politische Sozialisation,
 7. Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse).

Die Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung sollen bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden. Unter den gewählten Veranstaltungen muss sich mindestens ein Empiriepraktikum befinden.

sowie 4 Veranstaltungen im Studienschwerpunkt, davon mindestens 3 Seminare (8 SWS);
- c) Veranstaltungen freier Wahl um Umfang von 4 SWS.

3. Lehr- und Lernformen

Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen des Studiums kennzeichnen sich wie folgt:

Die **ORIENTIERUNGSVERANSTALTUNG** für Studienanfängerinnen informiert zu Beginn jedes Semesters über die Studiengänge am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, über deren Aufbau und Organisation, über die Gliederung des Fachbereichs, die Selbstverwaltung der Universität sowie über Mitbestimmung und Mitwirkung der Studentinnen. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, über Fragen der individuellen Studienplanung und Studienmotivation, über Ziele und Probleme des Studiums, über Berufsperspektiven sowie über die gesellschaftliche Funktion der Sozialwissenschaften zu diskutieren. Weiterhin sollen mit der Orientierungsveranstaltung Initiativen zur studentischen Gruppenarbeit gefördert werden.

GRUNKURSE (GK) sind spezielle Veranstaltungen für Studienanfängerinnen. Sie erstrecken sich über ein Semester mit 4 SWS oder über zwei Semester mit jeweils 2 SWS. In den Grundkursen sollen die Studierenden zur Erarbeitung erster eigener Beiträge (Thesepapiere, Referate u. a.) angeleitet werden. Den Grundkursteilnehmerinnen wird durch Tutorien die Möglichkeit zur Arbeit in kleinen Gruppen gegeben.

ÜBUNGEN (Ü) sind Veranstaltungen, die der intensiven Aneignung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten dienen sollen. Dazu können Tutorien eingerichtet werden. Sie dienen innerhalb des Hauptstudiums dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. auf dem Gebiet der EDV oder spezieller Analysemethoden.

PROSEMINARE (P) sind Veranstaltungen für Studierende in der fortgeschrittenen Phase des Grundstudiums (3./4. Semester) und setzen die in den Grundkursen bzw. Einführungsvorlesungen vermittelten Grundkenntnisse und -fähigkeiten voraus.

In den Proseminaren sollen die Studierenden durch die Erstellung eigener Beiträge zum Erreichen der Veranstaltungsziele beitragen und damit auf eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in den Seminaren des Hauptstudiums vorbereitet werden.

VORLESUNGEN (V) dienen der Einführung oder dem Überblick über einen Themenbereich. Sie können durch Kolloquien, in denen der Vorlesungsgegenstand diskutiert wird, oder durch Übungen, in denen ausgewählte Themen der Vorlesung vertieft werden, ergänzt werden. Im Hauptstudium dienen Vorlesungen insbesondere der Einführung in solche Themenbereiche, die bereits umfangreichere sozialwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Das **SEMINAR (S)** ist die zentrale Lehrveranstaltungsform für das Hauptstudium im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften. Seminare setzen die im Grundstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und die Bereitschaft der Teilnehmerinnen voraus, durch eigenständige wissenschaftliche Beiträge die Veranstaltung wesentlich mitzugestalten.

KOLLOQUIEN (KO) dienen im Rahmen des Grundstudiums im Anschluss an Vorlesungen der vertiefenden Diskussion der dort behandelten Thematik. Im Hauptstudium dienen Kolloquien der Diskussion von aktuellen Forschungsvorhaben und -ergebnissen sowie der Besprechung laufender Examensarbeiten.

EMPIRIEPRAKTIKA (EMP) dienen als besonders betreuungsintensive Veranstaltungsformen

- der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung,
- der unmittelbaren Beteiligung an laufenden Forschungsprojekten (Forschungspraktika),
- der Vorbereitung und Aufarbeitung berufspraktischer Erkundungen (in Verbindung mit außeruniversitären Praktika oder Exkursionen).

Hier kann der „Empirieschein“ erworben werden. Das Empiriepraktikum kann sich über zwei Semester mit je 2 SWS oder über ein Semester mit 4 SWS erstrecken.

PROJEKT: Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung kann ein Projekt durchgeführt werden. Die Anerkennung des Projekts als Proseminar, Seminar oder Empiriepraktikum ist von der Betreuung durch eine Fachvertreterin abhängig.

Im Projekt sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten ausbilden:

Zusammenarbeit in der studentischen Gruppe, arbeitsteilige Problembearbeitung und selbständige Planung der eigenen Aktivitäten. Mit der im Projekt eingebundenen Fachvertreterin wird Problemformulierung, -analyse und Zielfindung, Arbeits- und Zeitplan sowie verwendetes Material vorbesprochen. Der studentischen Kleingruppe soll bei der Durchführung des Projekts relative Autonomie zukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Lehrformen sehr arbeitsintensiv sind. Besonders Grundkurse (Grundstudium) und Empiriepraktika (Hauptstudium) erfordern zusätzlich zu den angegebenen SWS Tutorien und Vorbereitungsgruppen (teilweise von Tutorinnen betreut) mindestens in selbem Umfang wie die eigentliche Lehrveranstaltung, so dass sich hier die SWS verdoppeln.

4. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung

Im Hauptstudium ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung in folgenden Teilbereichen je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu erbringen:

1. Empirieschein,
2. Allgemeine Sozialwissenschaft,
3. Soziologie bzw. Politologie.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Hauptstudiumsveranstaltung im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften wird vergeben, wenn die Studierende regelmäßig und erfolgreich an der Veranstaltung teilgenommen hat. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass eine ausreichende schriftliche Leistung erbracht wurde. Mindestens zwei der drei Leistungsnachweise müssen aufgrund einer Einzelleistung erworben werden.

Grundlagen für die Vergabe von Leistungsnachweisen im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften können sein:

- a) Referat,
- b) Hausarbeit,
- c) Klausur (zweistündig),
- d) Arbeitsbericht.

Die wählbaren Formen und die der Vergabe eines Leistungsnachweises im Einzelnen zugrunde liegenden Kriterien gibt die Veranstaltungsleiterin zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Diese Kriterien können während des Semesters grundsätzlich nicht verändert werden.

Schriftliche Leistungen, ausgenommen Klausuren, können in der Form von Gruppenarbeiten von bis zu vier Verfasserinnen erbracht werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Im Falle einer Gruppenarbeit fügen die Verfasserinnen eine Erklärung bei, aus der hervorgeht, welchen Beitrag jede der Verfasserinnen zur gemeinsamen Arbeit geleistet hat.

Studienleistungen können frühestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden, es sei denn, die Veranstalterin einer Lehrveranstaltung trifft eine andere Regelung (z. B. Möglichkeit der Nachbesserung).

5. Prüfungen

Das Grundstudium wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

5.1 Studienbegleitende Zwischenprüfung

5.1.1 Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den nachfolgend aufgeführten Teilbereichen bestehen — jeweils nach Lehrangebot — in einer Hausarbeit oder einem Arbeitsbericht oder einem Referat oder in einer zweistündigen Klausur.

In den Teilbereichen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G):
— zwei Prüfungsleistungen,
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung:
— eine Prüfungsleistung in Grundlagen, Grundbegriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM 1)
— eine Prüfungsleistung in Methoden der empirischen Sozialforschung (GM 2),
3. Teilgebiete der Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP)
— zwei Prüfungsleistungen.

Sie müssen in zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptfaches Soziologie bzw. Politologie erbracht werden (Soziologinnen aus GS 1—GS 8, Politologinnen aus GP 1—GP 7).

Von den vier gemäß Ziff. 1 und 3 genannten Prüfungsleistungen muss eine in einem Grundkurs erworben werden.

5.1.2 Durchführung der Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften organisiert die Zwischenprüfungen im Magister-Hauptfach im Rahmen der Verwaltungsabläufe der Vordiplomprüfungen.

Dem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis des Fachbereichs (vgl. 6.4) sind die Veranstaltungen, Grundkurse, Vorlesungen mit Übung und Proseminare zu entnehmen, in denen die studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden können. Zeitpunkt und Reihenfolge studienbegleitender Prüfungsnachweise kann die Studierende in der Regel entsprechend der persönlichen Studiengestaltung selbst bestimmen.

Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der MAPO geregelt. Insbesondere sei auf die §§ 13, 15 und 16 verwiesen.

5.2 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Fach Soziologie bzw. Politologie besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) der Magisterarbeit, sofern diese nicht im anderen Hauptfach geschrieben wird,
- b) einer vierstündigen Klausur,
- c) einer einstündigen mündlichen Prüfung.

5.2.1 Prüfungsbereiche

Gegenstand der mündlichen Prüfung und der Klausur sind Kenntnisse aus drei Teilgebieten:

- a) Allgemeine Sozialwissenschaft:
eines der unter III. 2.2.a) genannten Teilgebiete,
- b) Hauptfach Soziologie bzw. Politologie:
zwei der unter Soziologie (III. 2.2.b)) bzw. Politologie (III. 2.3.b)) genannten Teilgebiete des Hauptfaches.

5.2.2 Durchführung der Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind neben den in § 19 Abs. 1 der MAPO genannten Nachweisen die Leistungsnachweise entsprechend III. 4 vorzulegen.

Auf wichtigste Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5 und 17)
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18),
- Zulassungsverfahren (§ 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Magisterhausarbeit (§§ 20 und 21),
- schriftliche Prüfung (§ 22),
- mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24),
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25),
- Magisterurkunde (§ 27).

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und in den Anforderungen eines vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften.

7. Abschlussgrad

Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss der an dem Abschluss M.A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlussprüfung gemäß MAPO (§ 2) den Grad eines „Magister Artium“ bzw. einer „Magistra Artium“.

8. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachbereich Gesellschaftswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

9. Studienplan

Die Studentin stellt sich einen persönlichen Studienplan anhand dieser Studienordnung sowie den aktuellen kommentierten Vorlesungsverzeichnissen des Fachbereichs selbst zusammen.

Die Lehrangebotsplanung orientiert sich dabei an dem in dieser Studienordnung angeführten Plan für einen typischen Ablauf des Grundstudiums. Dieser Studienplan stellt zugleich eine Empfehlung für den persönlichen Studienaufbau dar, hat dafür jedoch keinen verbindlichen Charakter.

Das jeweilige kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält eine Zuordnung der einzelnen angebotenen Veranstaltungen zum Studienplan und den Fächern des Studiums.

Studienplan im Grundstudium

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studien- begleitende Prüfung
1	Orientierungs- veranstaltung	Blockveranstaltung zu Semesterbeginn		
	Einführung in das Studium der Sozial- wissenschaften	GK, V und Ü oder P	2-4	
	G	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GS	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GP	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GM 1	GK oder V und Ü	4	X
2	G	GK oder V und Ü, Teil II	2	X
	GS	GK oder V und Ü, Teil II	2	
	GP	GK oder V und Ü, Teil II	2	
	GM 2	GK oder V und Ü	4	X
3	G	P	2	X
	GM	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	X
	Veranstaltung(en) nach Wahl		4	
4	G	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	X
	GS bzw. GP	P	2	
	GM	P	2	
	Veranstaltung(en) nach Wahl im Fb 03	V, Ü, GK, P	4-2	
Summe	Grundstudium		44	6

Studienplan im Hauptstudium

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungs- nachweis
5	HA	S	2	
	Empiriepraktikum Teil I	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	X
	HS bzw. HP	S, V, KO, Ü	2	
6	HA	S	2	
	Empiriepraktikum Teil II	S	2	X
	HS bzw. HP	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	
7	HA	S	2	X
	HS bzw. HP	S	2	
	HM	S	2	
	Veranstaltung(en) nach Wahl		4	
8	HA	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	
Summe	Hauptstudium		32	3

Abkürzungen:

GK	Grundkurs
P	Proseminar
S	Seminar
Ü	Übung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
GP	Politologie im Grundstudium

GS	Soziologie im Grundstudium
G	Grundlagen sozialwiss. Theorien
GM 1	Statistik
GM 2	Methoden der emp. Sozialforschung
HP	Politologie im Hauptstudium
HS	Soziologie im Hauptstudium
HA	Allgemeine Sozialwissenschaften
HM	Methoden im Hauptstudium

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie insbesondere Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten.

Für die Studienfachberatung des Fachbereichs stehen alle Lehrenden des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Termin und Ort der Sprechstunden werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Über die allgemeine Studienfachberatung durch alle Lehrenden hinaus bestellt der Fachbereich bestimmte Lehrende als Studienfachberaterinnen. Näheres kann dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis (erhältlich im Dekanat des Fachbereichs) und den Aushängen entnommen werden. Eine Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des 1. Fachsemesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen oder gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studienverlaufs im Vergleich zu den angegebenen Studienzeiten,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes.

Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich vor der Aufnahme des Hauptstudiums über die möglichen Studienschwerpunkte beraten zu lassen.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Für Studienanfängerinnen in den Fächern Soziologie und Politologie findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung (OV) des Fachbereichs statt. In den für diese Blockveranstaltung vorgesehenen Zeiten finden keine anderen Veranstaltungen des Fachbereichs statt.

Die Orientierungsveranstaltung wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und per Aushang angekündigt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Jedes Semester gibt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es ist im Dekanat des Fachbereichs erhältlich und enthält insbesondere:

- Angaben über Termin, Themen, Inhalte und Ziele der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls Voraussetzungen für die Teilnahme an ihnen und ihre Zuordnung zu den in dieser Studienordnung genannten Lehrangebots-Bereichen,
- Termin und Ort der Sprechstunden der Lehrenden,
- ein Verzeichnis über die Raum- und Telefonnummern der Lehrenden, der Sekretariate, der Bibliothek, des Dekanats und der Prüfungsämter,
- ein Verzeichnis über die prüfungsberechtigten Lehrenden,

— die Vorausplanung der notwendigen wichtigen Lehrveranstaltungen.

Sofern zum Erscheinungstermin des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses noch keine Ortsangaben der Lehrveranstaltungen vorliegen, sind diese zu Beginn der Vorlesungszeit den zentralen Aushängen zu entnehmen.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des HUG in Verbindung mit § 115 Abs. 5 HHG hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 03) die vorliegende Studienordnung am 7. Juni 1999 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studiums des Hauptfaches Soziologie bzw. Politologie und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau der Teilstudiengänge.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und der Durchführung des Studiums ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Für Studierende der Studiengänge Soziologie oder Politologie mit den Abschlüssen „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, ist diese Studienordnung verbindlich.

Studierende, die ihr Studium des Faches Soziologie bzw. Politologie vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr Grundstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 14. September 2000

Prof. Dr. Hans-Jürgen Puhle
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

871

Studienordnung für die Studiengänge Soziologie und Politologie mit den Abschlüssen „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ und „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Januar 1999

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000, hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 18. Oktober 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/525 — 134
StAnz. 45/2000 S. 3613

Gliederung

Allgemeines

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Studienziele
2. Berufsorientierung

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Berufspraktische Tätigkeit
 - 2.5 Weiterführende Studien

Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

1. Lehr- und Lernformen
2. Das Grundstudium
 - 2.1 Ziele
 - 2.2 Fächer
 - 2.3 Lehrveranstaltungen
 - 2.4 Diplom-Vorprüfung
 - 2.5 Durchführung der Diplom-Vorprüfung in den Pflichtfächern
3. Das Hauptstudium
 - 3.1 Studienberatung
 - 3.2 Ziele
 - 3.3 Fächer
 - 3.4 Studienschwerpunkte
 - 3.5 Lehrveranstaltungen
 - 3.6 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung
 - 3.7 Diplomprüfung
 - 3.8 Durchführung der Diplomprüfung
4. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
5. Abschlussgrad
6. Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.)
- HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- PO = Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplom-Prüfungen in Soziologie und Politologie vom 4. Dezember 1995 (StAnz. Nr. 28/1996, S. 2102 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

Allgemeines

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Studienordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Bezeichnungen in der männlichen Form.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Studienziele

Die folgenden allgemeinen Studienziele werden angestrebt:
— Das Studium der Sozialwissenschaften soll auf der Grundlage von Kenntnissen über die grundlegenden

Semester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis (LN) und Studienbegleitende Prüfungen (SP)
3	GP oder GS	GK oder V+Ü, Teil II	2	
	G	P	2	SP
	GM	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	SP
	Veranstaltung nach Wahl im Fb 03		2	
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften		2	
4	G	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	SP
	GS bzw. GP	P	2	
	GM	P	2	
	Veranstaltung nach Wahl im Fb 03		2	
Summe			52	1 LN, 6 SP

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die ihr Studium in Soziologie bzw. Politologie vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Grundstudium nach der Studienordnung vom 11. Januar 1999 beenden.

Frankfurt am Main, 25. März 2004

Prof. Dr. Tilman Allert
Dekan Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

431

Studienordnung für die Teilstudiengänge Soziologie und Politologie mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) bzw. Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1999 (StAnz. 2000, S. 3607 ff.);

hier: Änderung bzw. Ergänzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung bzw. Ergänzung der Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. Februar 2004

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.3 — 424/525 (1) — 13
StAnz. 17/2004 S. 1620

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 7. Juli 2003 wird die Studienordnung für die Teilstudiengänge Soziologie und Politologie mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) bzw. Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1999 (StAnz. 45/2000, S. 3607 ff.) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Artikel I

1. Im Teil III. wird unter 1.3. **Lehrveranstaltungen** Satz 1 geändert in:

„Das Grundstudium besteht aus der Orientierungsveranstaltung und den folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 68—75 SWS:

Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘ (4 SWS)

Die Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften mit Tutorium ist obligatorisch und soll im ersten Fachsemester mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.“

- Im Text zu III. 1.3. a) erhält die erste Zeile folgende Fassung:
„Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) (8 SWS)“
- Der Text zu III. 1.3. c) erhält folgende Fassung:
„Teilgebiete der Soziologie (GS) und der Politologie (GP) (16 SWS)
1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Politologie (4 SWS)
1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Soziologie (4 SWS)
3 Proseminare, die auf den besuchten Grundkursen bzw. Vorlesungen mit Übung aufbauen (3 × 2 SWS)
Eine weitere Grundstudiumsveranstaltung nach Wahl (2 SWS) in einem weiteren noch nicht berücksichtigten Teilgebiet.“
- Unter III. 3. **Lehr- und Lernformen** wird nach dem Text zur „Orientierungsveranstaltung“ neu aufgenommen:
„Die Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften (Einführung) ist eine Veranstaltung für Erstsemesterstudierende, die in zentrale Probleme des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen soll. In den Tutorien wird die Möglichkeit zur Arbeit in kleinen Gruppen gegeben. Im ersten Semester können die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen (einschließlich Scheinerwerb), die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mit dem Vermerk ‚für Anfänger geeignet‘ gekennzeichnet sind. Ab dem zweiten Semester wird in den Lehrveranstaltungen der Einführungsschein vorausgesetzt.“
- III. 4. erhält folgende Überschrift:
„Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in Grund- und Hauptstudium und Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung“
Als letzter Satz wird dem Text zu 4. angefügt:
„Die vorgenannten Voraussetzungen gelten auch für die Vergabe des Leistungsnachweises in der Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘.“
- Unter III. 5.1.1. **Prüfungsbereiche** wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- Unter III. 5.1.2. **Durchführung der Zwischenprüfung** wird nach dem zweiten Absatz aufgenommen:
„Die Zwischenprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘ vorgelegt wird.“
- Unter III. 9. erhält der Studienplan für das Grundstudium folgende Fassung:

Studienplan im Grundstudium

Semester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis (LN) und Studienbegleitende Prüfungen (SP)
1	Orientierungsveranstaltung	Blockveranstaltung zu Semesterbeginn		
	Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften	Einführung	4	LN
	G	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GS	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GP	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GM 1	GK oder V+Ü	4	SP
2	G	GK oder V+Ü, Teil II	2	SP
	GS	GK oder V+Ü, Teil II	2	
	GP	GK oder V+Ü, Teil II	2	
	GM 2	GK oder V+Ü	4	SP
3	G	P	2	SP
	GM	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	SP
	Veranstaltung(en) nach Wahl		4	
4	G	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	SP
	GS bzw. GP	P	2	
	GM	P	2	
	Veranstaltung(en) nach Wahl im Fb 03	V, Ü, GK, P	2	
Summe	Grundstudium		44	1 LN, 6 SP

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die sich vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen bereits im Grundstudium Soziologie/Politologie befinden, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Änderungen

ihr Grundstudium nach der Studienordnung vom 7. Juni 1999 beenden.

Frankfurt am Main, 25. März 2004

Prof. Dr. Tilman Allert
Dekan Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

432

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Ausbau und teilweise Verlegung der Bundesstraße 451 zwischen Großalmerode und dem Stadtteil Trubenhagen der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis, einschließlich Abriss und Neubau der Brücke über die „Gelster“ sowie Herstellung einer bauzeitlichen Umfahrgsstrecke

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege, beabsichtigt, die Bundesstraße 451 zwischen Großalmerode und dem Stadtteil Trubenhagen der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis, von Bau-km 1 + 000,00 bis Bau-km 1 + 665,00 (entspricht von Netzknoten 4724 018 nach Netzknoten 4724 029, Str.-km 2,107 bis Str.-km 2,772) auszubauen, teilweise zu verlegen, die vorhandene Brücke über die „Gelster“ abzureißen und bei Bau-km 1 + 274,32 neu zu bauen sowie von Bau-km 1 + 220,00 bis Bau-km 1 + 355,00 eine Umfahrgsstrecke für die Dauer der Baumaßnahme herzustellen. Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege hat die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) beantragt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für dieses Bauvorhaben entfallen.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Meißner/Kaufunger Wald“. Es tangiert außerdem ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15d Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG). Dabei handelt es sich um besonders geschützte Flächen im Bereich der „Gelster“ (Gewässer III. Ordnung) mit ihren Ufern und der dazugehörigen uferbegleitenden

natürlichen Vegetation mit angrenzenden Gehölzstrukturen, die durch den Abriss und Neubau der Brücke über die „Gelster“ beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird durch den teilweisen Abbruch der leerstehenden Gebäude der ehemaligen „Erbsmühle“ der Lebensraum der Wasserfledermaus berührt. Aufgrund der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Kompensationsmaßnahmen wird dem mit der Landschaftsschutzverordnung verfolgten Schutzzweck Rechnung getragen, die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops auf ein Minimum beschränkt sowie der alte Sandstein-Gewölbekeller des ehemaligen „Erbsmühle“-Gebäudes durch Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen als Winterquartier für die Wasserfledermaus erhalten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensations-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt durch das oben beschriebene Bauvorhaben nicht zu rechnen ist und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 7. April 2004

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 2-C — 61 k 06 (1.989)

St.Anz. 17/2004 S. 1621